

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

Staatssekretär

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Stefan Weber, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/3607

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

21. Februar 2020

**Faire Besteuerung für digitale Geschäftsmodelle sicherstellen;
Antrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, LT-Drs 19/1697**
Schreiben des Vorsitzenden des Finanzausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags vom 28. Januar 2020
Hier: Stellungnahme des Finanzministeriums des Landes Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der von Ihnen mit o. g. Schreiben eingeräumten Möglichkeit, zu dem im Betreff genannten Antrag „*Faire Besteuerung für digitale Geschäftsmodelle sicherstellen*“ aus steuerfachlicher Sicht Stellung zu nehmen, komme ich gern nach.

Um eine zielführende Diskussion gewährleisten zu können, soll im Folgenden zunächst allgemein auf die Probleme bei der Besteuerung der „*digitalen Wirtschaft*“ im bestehenden Besteuerungssystem eingegangen werden, um dann im Folgenden unter Berücksichtigung

der aktuellen Entwicklungen den mit der LT-Drs. 19/1697 eingebrachten Antrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP steuerfachlich zu bewerten.

I. Allgemeines zur Besteuerung der „digitalen Wirtschaft“

1. Vorbemerkung

Die heute im Steuerrecht geltenden internationalen Regelungen für die Besteuerung von Unternehmen sind im Hinblick auf die moderne globale Wirtschaft nicht mehr zeitgemäß und erfassen insbesondere keine Geschäftsmodelle, mit denen ohne physische Präsenz in einem Staat bzw. Steuerhoheitsgebiet Gewinne erwirtschaftet werden.

So können nach der Regelung in Artikel 7 Absatz 1 des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (OECD-MA) Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaats grundsätzlich nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, das Unternehmen übt seine Geschäftstätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus. Übt das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit auf diese Weise aus, so können die Gewinne, die dieser Betriebsstätte zuzurechnen sind, abweichend vom Grundsatz im anderen Staat besteuert werden. 0

Artikel 5 Absatz 1 und 2 OECD-MA definiert die Betriebsstätte derzeit als eine feste Geschäftseinrichtung, durch die die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird. Eine feste Geschäftseinrichtung ist insbesondere

- ein Ort der Leitung,
- eine Zweigniederlassung,
- eine Geschäftsstelle,
- eine Fabrikationsstätte,
- eine Werkstätte und
- ein Bergwerk, ein Öl- oder Gasvorkommen, ein Steinbruch oder eine andere Stätte der Ausbeutung von Bodenschätzen.

Hieraus wird deutlich, dass derzeit eine vom Sitz des Unternehmens abweichende Besteuerung am Ort der wirtschaftlichen Betätigung nur erfolgen kann, sofern das Unternehmen im anderen Staat eine gewisse physische Präsenz aufweist. Die physische Präsenz wird im Steuerrecht derzeit als alleiniger Ansatzpunkt für einen Beitrag zur Wertschöpfung des Unternehmens angesehen.

Die aktuellen Steuervorschriften tragen zudem nicht den Möglichkeiten Rechnung, wie in der „digitalen Welt“ Gewinne generiert werden. Keine Beachtung findet insbesondere die Rolle, die Nutzer bei der Wertschöpfung digitaler Geschäftsmodelle spielen.

Die Folge ist eine Trennung bzw. eine Diskrepanz zwischen dem Ort der Wertschöpfung und dem Ort der Steuerzahlung.

In der „digitalen Wirtschaft“ stützt sich die Wertschöpfung häufig auf eine Kombination aus

- Algorithmen,
- Nutzerdaten,
- Vertrieb und Wissen.

So tragen Nutzer zum Beispiel zur Wertschöpfung bei, indem sie in einem Forum in den sozialen Medien ihre Präferenzen angeben (etwa durch das Liken einer Seite). Diese Daten werden später in Form von gezielter Werbung gewinnbringend verwendet. Nach dem Grundsatzpapier „Daten als Wettbewerbs- und Wertschöpfungsfaktor in den Netzsektoren“ der Bundesnetzagentur aus dem Jahr 2018¹ sind Daten inzwischen zu einem zentralen Wettbewerbs- und Wertschöpfungsfaktor geworden und besitzen eine immer größere ökonomische Relevanz. Die Europäische Kommission schätzt die Wertschöpfung der Datenwirtschaft in der EU im Jahr 2015 auf rund 272 Mrd. Euro, die nach der Analyse bis 2020 auf 643 Mrd. ansteigen soll.

Die resultierenden Gewinne werden in dem zuvor genannten Beispiel derzeit aber nicht unbedingt im Staat oder Steuerhoheitsgebiet der Nutzer (und Betrachter der Werbung) besteuert, sondern beispielsweise in dem Staat oder Steuerhoheitsgebiet, in dem die Werbealgorithmen entwickelt wurden; dies mit der Folge, dass der Wertschöpfungsbeitrag der Nutzer nicht am Ort der Nutzung, sondern nur im Sitzstaat des Unternehmens besteuert wird. Hinzu kommt, dass große multinational tätige Unternehmen bei der Besteuerung der von ihnen erzielten Gewinne die auf internationaler Ebene unzureichend aufeinander abgestimmten Steuersysteme der Staaten ausnutzen, um ihre Steuerlast insgesamt zu minimieren. Dabei kommt ihnen zu Gute, dass einige Staaten durch „*Steuerdumping – race-to-the-bottom*“ einen unfairen Steuerwettbewerb betreiben. Hierdurch entstehen regelmäßig Steuerschlupflöcher, die nach Erhebungen weltweit zu immensen Steuermindereinnahmen führen. Dies schadet auch dem Wettbewerb der Unternehmen untereinander. Denn kleine und mittelständische Unternehmen können derartige Möglichkeiten nicht nutzen.

Werden Unternehmensgewinne durch Steuergestaltungen in Steueroasen verschoben, wo sie keiner oder einer sehr niedrigen Besteuerung unterliegen, führt dies auch in Deutschland zu empfindlichen Steuerausfällen, die letztlich dem Staat zur Finanzierung staatlicher Aufgaben im Interesse des Allgemeinwohls fehlen. Dies widerspricht dem Gedanken der Steuergerechtigkeit.

2. Sachstand zur Besteuerung der „digitalen Wirtschaft“

Die zuvor dargestellten Probleme im Zusammenhang mit der Besteuerung der digitalen Wirtschaft werden seit dem Jahr 2013 intensiv auf internationaler Ebene diskutiert.

¹ https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Allgemeines/Bundesnetzagentur/Publikationen/Berichte/2018/Digitalisierung.pdf?__blob=publicationFile&v=4

a) Überlegungen auf Ebene der OECD und G20

Im Jahr 2013 haben die Staaten der OECD und der G20 sowie Schwellen- und Entwicklungsländer das Projekt „*Base Erosion and Profit Shifting*“ (BEPS=Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung) gestartet, um gemeinsam Strategien zu entwickeln,

- die internationalen Steuerstandards zu stärken,
- Regeln für den internationalen Steuerwettbewerb zu setzen und
- ihre jeweiligen Steuerrechtssysteme besser miteinander zu verzahnen.

Deutschland zählte von Anfang an zu den wichtigsten Unterstützern dieses Vorhabens. Übergeordnetes Ziel war es, dass die Besteuerung am Ort der unternehmerischen Tätigkeit und wirtschaftlichen Wertschöpfung erfolgt. Zu diesem Zweck sollte der schädliche Steuerwettbewerb zwischen den Staaten eingeschränkt werden, künstliche Verlagerungen mit dem alleinigen Ziel der Steuerersparnis sollten nicht mehr möglich sein.

Neben anderen sog. Aktionspunkten (AP) hat man sich auch intensiv mit der Besteuerung der „*digitalen Wirtschaft*“ befasst. Die am Ende des Projekts ausgesprochenen Empfehlungen enthalten mehrere Schlussfolgerungen, die allerdings weniger konkrete Handlungsempfehlungen darstellen als vielmehr auf die Charakteristika der „*digitalen Wirtschaft*“ und die damit zusammenhängenden Herausforderungen für die Steuerpolitik gemünzt sind. Die Überlegungen zur Besteuerung der „*digitalen Wirtschaft*“ werden im Rahmen des Inclusive Framework on BEPS auf OECD/G20-Ebene fortgeführt. Hieran wirken derzeit 137 Staaten (Stand 12/2019) mit.

Auf der Sitzung der G20 Finanzminister vom 8. bis 9. Juni 2019 in Fukuoka (Japan) wurde als konkreter Arbeitsplan beschlossen, dass die bisherigen Überlegungen des Inclusive Framework on BEPS bis Ende 2020 konkretisiert werden. Zwischenzeitlich wurde dieses Ziel auf Mitte 2020 vorgezogen.

Die bisherigen Überlegungen lassen sich wie folgt darstellen:

Neben einer „Säule 1“ – Neuverteilung der Besteuerungsrechte soll auch eine von Deutschland und Frankreich in die Diskussion eingeführte Sicherstellung einer Mindestbesteuerung als „Säule 2“ einem konsensualen Ergebnis zugeführt werden.

aa) Säule 1 – Neuverteilung der Besteuerungsrechte

Im Kern geht es hierbei um die globale Neuverteilung von Besteuerungsrechten an Unternehmensgewinnen durch

- die Erweiterung der Besteuerungsrechte von Markt- bzw. Nutzerstaaten durch eine neue Gewinnaufteilung bzw. -zuordnung und
- einen neuen Aufteilungsmaßstab: Nutzerbeteiligung / Wert von immateriellen Wirtschaftsgütern / digitale Präsenz.

So sollen die Besteuerungsrechte und mithin das Steueraufkommen der Markt- bzw. Nutzerstaaten, in denen sich die Nutzer von digitalen Leistungen befinden, zulasten der Ansässigkeitsstaaten der Unternehmen gestärkt werden.

Dabei wurden zunächst drei (noch vage) Modelle diskutiert:

- Gewinnzuweisung anhand der Nutzerbeteiligung (*User Participation* – vorgeschlagen von GB)
 - Einige digitale Geschäftsmodelle schaffen Werte durch eine aktive Nutzerbasis (Soziale Medien, Suchmaschinen oder Online-Marktplatz)
 - Steuersysteme versagt, diese einzigartigen und wichtigen „Wertquellen“ zu berücksichtigen
 - Formelhafter Residual Profit Split, um den Profit zu den Nutzerdaten zu allokiieren
 - Überarbeitung der steuerlichen Anknüpfungspunkte (u. a. Betriebsstätte ohne physische Präsenz)
- Gewinnzuweisung anhand der Vermarktung von immateriellen Marketingwerten (*Marketing Intangibles* - vorgeschlagen von US)
 - Intrinsische funktionale Verbindung zwischen immateriellen Marketingwerten und Standort der Kunden (Investitionen begründen immaterielle Marketingwerte; Markenrecht, Kundenstamm etc.)
 - Digitalisierung und andere technische Fortschritte führen zu einem Steuersystem, das Marktstaaten bisher systematisch benachteiligt
 - Residual Profit Split, um zusätzlichen Profit zudem den Markt- /Quellenstaaten zuzuordnen
 - Überarbeitung der steuerlichen Anknüpfungspunkte (u. a. Betriebsstätte ohne physische Präsenz)
- Signifikante wirtschaftliche Präsenz (*Significant Economic Presence* - vorgeschlagen von insg. 24 Staaten, insb. Schwellenländern)
 - Digitalisierung ermöglicht zielgerichtete und nachhaltige Teilnahme am Wirtschaftsleben in einem Staat ohne physische Präsenz
 - Steuersystem versagt, Besteuerungsrechte angemessen für Vertriebs- /Verkaufsaktivitäten („distribution/sales) verteilen
 - Überarbeitung der Betriebsstätten-Schwelle mit spezifischen Gewinnzuordnungsregelungen

Zur Säule 1 wurde am 9. Oktober 2019 ein sog. „*Unified Approach*“ zur öffentlichen Konsultation vorgelegt. Diese ist zwischenzeitlich abgeschlossen. Im Kern geht es um eine Zusammenführung der diskutierten o. a. drei Ansätze zur Neuverteilung der Besteuerungsrechte. Nach dem derzeitigen Stand der Diskussion sieht der Unified Approach Folgendes vor:

- Geltungsbereich

Erfasst werden sollen neben hochdigitalen Geschäftsmodellen (einschl. automotive digital services wie Cloud-Computing – auch im B2B-Bereich) auch verbraucherorientierte internationale Unternehmen mit Kundenkontakt („*Consumer Facing*“). Explizit ausgenommen werden sollen die Rohstoffindustrie, Luft- und Schifffahrt sowie der Finanzsektor.

Zudem sollen die Unternehmen mindestens einen Umsatz von 750 Mio. € pro Jahr erwirtschaften. Daneben sind länderspezifische (Umsatz-)Grenzwerte vorgesehen, die erfüllt sein müssen, um an der Allokation zu partizipieren. Schließlich wird eine gewisse Präsenz im Land gefordert, die z. B. auch durch die Einspielung länderspezifischer Werbung realisiert werden kann.

- Verfahren - dreistufiger Mechanismus

Für die Allokation ist ein dreistufiges Verfahren vorgesehen.

In einem ersten Schritt erfolgt eine Aufteilung des Gesamtgewinns des Unternehmens in einen Routinegewinn (Zuordnung nach bisherigen Grundsätzen) und einen sog. „Übergewinn“. Dieser Übergewinn soll nach einem Formelsatz den Nutzer- bzw. Marktstaaten anteilig zugewiesen werden.

Daneben wird in einem zweiten Schritt dem Nutzer- oder Marktstaat unter Berücksichtigung regions- und/oder länderspezifischer Eintrittsbarrieren ein fester Gewinnanteil vom Routinegewinn für Marketing- und Vertriebsfunktion zugewiesen.

Schließlich sind im dritten Schritt verbindliche Maßnahmen zur Streitbeilegung vorgesehen.

bb) Säule 2 – Sicherstellung einer Mindestbesteuerung

Im Kern geht es in dem von Deutschland und Frankreich in die Diskussion eingebrachten Überlegungen um eine globale effektive Mindestbesteuerung von Unternehmensgewinnen durch

- die Ausweitung der nationalen Regelungen zur Hinzurechnungsbesteuerung mit dem Ziel der anteiligen Hinzurechnung niedrig besteuert Einkünfte,
- Beschränkung des Betriebsausgabenabzugs für Zahlungen ins Ausland, sofern ein effektives Mindestbesteuerungsniveau unterschritten wird.

Auch diesbezüglich erfolgte zwischenzeitlich eine öffentliche Konsultation, deren Ergebnisse in die weitere Diskussion einfließen sollen.

b) Überlegungen auf Ebene der Europäischen Union (EU)

Parallel hierzu wurde der BEPS-Aktionspunkt von der EU im Jahr 2017 zum Anlass genommen, ihrerseits die Einführung einer „*Digitalsteuer*“ auf EU-Ebene zu diskutieren.

Vorgesehen war zunächst eine kurzfristige Lösung durch Einführung einer sog. **Digital Service Tax** – DST. Anknüpfungspunkt ist dabei eine „signifikante digitale Präsenz“ in der EU.

Der Begriff der signifikanten digitalen Präsenz soll dazu dienen, einen steuerlichen Anknüpfungspunkt in einem Steuerhoheitsgebiet herzustellen. Er ist daher als Ergänzung zum oben unter I. 1. dargestellten Begriff der Betriebsstätte anzusehen. Sie fußt auf drei nutzerbasierten Kriterien (Erträge, Zahl der Nutzer und Zahl der Verträge aus digitalen Dienstleistungen), die bei Erreichen unterschiedlicher Schwellenwerte zu einer eigenen Besteuerung in der EU führen soll.

Als langfristige Lösung war die Einführung einer sog. **Digital Advertising Tax – DAT** anvisiert worden. Anknüpfungspunkt ist dabei die Einführung einer digitalen Betriebsstätte ohne physische Präsenz. Insoweit führt der Ansatz zu einer Ausweitung des oben unter I. 1. dargestellten Begriffs der Betriebsstätte.

Auf EU-Ebene konnte bisher insgesamt keine Einigung erzielt werden. Die Arbeiten auf EU-Ebene wurden daher im Hinblick auf die bereits unter I. 2. a) dargestellten konkreten Überlegungen auf OECD/G20-Ebene bis zu deren Abschluss ausgesetzt. Unabhängig davon hat z. B. Frankreich vor kurzem eine dem DST-Ansatz vergleichbare Regelung als unilaterale Maßnahme eingeführt.

Damit konnte das Ziel des am 21. März 2018 vorgelegten Richtlinienentwurfs der EU-Kommission zur Unternehmensbesteuerung einer signifikanten digitalen Präsenz auf EU-Ebene nicht erreicht werden (vgl. insoweit auch die Begründung des hier zu beurteilenden Antrags der Fraktionen CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP).

Am 18. Dezember 2019 hat das EU-Parlament mit großer Mehrheit eine Entschließung gefasst, wonach bedauert wird, dass es bisher auf EU-Ebene keinen gemeinsamen Ansatz gibt. Das Parlament unterstützt das Anliegen, eine Lösung auf EU-Ebene vorzuschlagen, falls bis Ende 2020 keine Einigung auf internationaler (OECD/G20) Ebene zustande gekommen sein sollte.

II. Stellungnahme zum Antrag der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Das mit dem Antrag verfolgte Ziel, digitale Geschäftsmodelle einer fairen Besteuerung zuzuführen wird steuerfachlich dem Grunde nach aus den folgenden Gründen unterstützt:

Die Besteuerung digitaler Geschäftsmodelle ist sowohl auf nationaler wie internationaler Ebene ein zentrales Thema im Zusammenhang mit der Herstellung einer globalen „*fairen*“ Besteuerung. Die Besteuerung der „*digitaler Wirtschaft*“ ist allerdings auch ein „*weites Feld*“, denn längst sind nicht nur die sog. „*Digitalkonzerne*“ wie Apple, Facebook, Alphabet (Google) oder Amazon, die seinerzeit durch Steuervermeidungspraktiken die Diskussion angestoßen haben, betroffen. Die gesamte Wirtschaft wird nach Feststellungen im Rahmen des OECD/G20 Projekt BEPS immer mehr zur digitalen Wirtschaft. Eine strikte Trennung der digitalen Wirtschaft vom Rest der Wirtschaft für Steuerzwecke ist demnach schwierig

bis unmöglich (s. Bericht der OECD/G20 Projekt Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung Aktionspunkt 1 von 2015 „*Herausforderungen für die Besteuerung der digitalen Wirtschaft*“²).

Die Wirtschaft an sich wird digitaler, so dass nicht mehr nur die reinen „*Digitalkonzerne*“ in die Überlegungen einzubeziehen sind. Betroffen sind auch andere Wirtschaftszweige wie bspw. die für Deutschland wichtige Automobilindustrie oder auch der Maschinenbau. Dies bestätigt auch die bereits oben erwähnte Analyse der Bundesnetzagentur aus dem Jahr 2018, nach der die digitale Transformation von Wirtschaft und Gesellschaft in rasanten Tempo voranschreitet. Technologien wie das Internet der Dinge erfassen immer mehr Bereiche und ermöglichen die intelligente Vernetzung von Maschinen und Ressourcen. Haushaltsgegenstände, Verkehrsmittel, Gebäude und Produktionsmittel werden um vernetzte Funktionen erweitert und verbessert.

Vor diesem Hintergrund ist aus steuerfachlicher Sicht die Forderung in dem Beschlussvorschlag zu begrüßen, auch die Exportorientierung Deutschlands im Rahmen der Diskussion zu berücksichtigen, um zu vermeiden, dass eine sich im Ursprung gegen Steuervermeidungsstrategien der „*klassischen Digitalkonzerne*“ gerichtete Maßnahme nicht zum Bumerang entwickelt. Zwar würde Deutschland auf der einen Seite ggf. zusätzliches Steuersubstrat aus den von den „*klassischen Digitalkonzernen*“ erzielten Gewinnen generieren, auf der anderen Seite aber ggf. auch Steuersubstrat an andere Staaten verlieren. Erforderlich ist eine Gesamtlösung auf internationaler Ebene für eine faire Besteuerung digitaler Geschäftsmodelle.

Aus steuerfachlicher Sicht ist dabei an dem bewährten Prinzip der Besteuerung am Ort der Wertschöpfung grundsätzlich festzuhalten. Wertschöpfung in der „*digitalen Wirtschaft*“ bzw. besser bei „*digitalen Geschäftsmodellen*“ unterscheidet sich aber signifikant von althergebrachten Wertschöpfungsketten. Sie wird allgemein gestützt auf Algorithmen, Nutzerdaten, Vertrieb und Wissen. Es stellt sich insoweit die Frage nach dem Ort der Wertschöpfung bei digitalen Geschäftsmodellen.

Eine Vorfestlegung auf einen Lösungsansatz, wie es der Beschlussvorschlag durch Implementierung einer sog. „*digitalen Betriebsstätte*“ oder auch die Ausrichtung auf den jeweiligen Marktstaat als Anknüpfungspunkt vorsieht, ist im derzeitigen Stadium der Diskussion und vor dem Hintergrund des zeitlich im Nachgang zu dem hier zu beurteilenden Antrag in der Diskussion von der OECD/G20 eingeführten „*Unified Approach*“ aus steuerfachlicher Sicht nicht zielführend.

² [Steuerliche Herausforderungen der Digitalisierung – Zwischenbericht 2018 | READ online](#)

Insbesondere eine allein am Marktstaat orientierte Besteuerung digitaler Geschäftsmodelle kann für Deutschland zudem im internationalen Kontext mit erheblichen Steuermindererträgen verbunden sein. Auch der BDI hat hierzu am 21. November 2019 auf seiner Internetseite auf diese Risiken hingewiesen³.

Eine einseitige Änderung des Betriebsstätten Verständnisses, wie es auf Basis des Artikel 5 des OECD-MA in den für die Besteuerung der meisten internationalen Konzerne maßgeblichen Doppelbesteuerungsabkommen festgelegt ist, ist ebenso wenig zielführend und würde zu einer kaum mehr administrierbaren Vielzahl von Verständigungsverfahren führen.

Vielmehr ist die Fortführung der unter I. 2. a) dargestellten Diskussion auf Basis des BEPS-Projekts auf OECD/G20-Ebene im Rahmen des Inclusive Framework on BEPS steuerfachlich konstruktiv zu begleiten. Diese soll nach einem Beschluss der G20 Finanzminister bis Mitte 2020 auf Basis der bisher gefundenen Vorschläge einen konsensbasierten Lösungsvorschlag erarbeiten.

Da eine Veränderung der seit nahezu 100 Jahren bestehenden Besteuerungsregime im globalen Kontext nur mit großer Akzeptanz aller Betroffenen erfolgen kann, ist aufgrund des derzeitigen Stands der Diskussion davon auszugehen, dass in den bis Ende 2020 zu erwartenden konkretisierten Vorschlägen zu den Säulen 1 und 2 wesentliche Forderungen zu einer gerechteren Besteuerung - auch digitaler Geschäftsmodelle - umgesetzt sein werden. Sollte dieses nicht gelingen, hat die EU sich vorbehalten, zeitnah die eigenen Lösungsvorschläge wieder voranzutreiben.

Oberstes Ziel muss es sein, auf möglichst breiter internationaler Ebene eine nachhaltige Lösung zu finden.

III. Zusammenfassung

Aus Sicht des Finanzministeriums ist es zu begrüßen, dass auch auf Landesebene eine Auseinandersetzung mit dem Thema erfolgt. Die Diskussion sollte im jetzigen Stadium jedoch auf Basis der aktuellen OECD/G20 Überlegungen geführt werden und sich mit den dort bereits entwickelten Modellen beschäftigen. Aus dem Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein sind hierzu Mitarbeiter in einer entsprechenden länderübergreifenden Arbeitsgruppe eingebunden.

Das Ziel sollte sein, eine möglichst „faire“ globale Besteuerung der gesamten Wirtschaft - einschließlich digitaler Geschäftsmodelle - sicherzustellen. Dabei müssen die beträchtlichen zu erwartenden Auswirkungen auf das Besteuerungssubstrat in Deutschland unbedingt mitberücksichtigt werden. Eine belastbare Folgenabschätzung liegt hier derzeit noch nicht vor.

Die auch von der Bundesregierung unterstützten Arbeiten auf OECD/G20-Ebene mit dem Ziel, eine nachhaltige Lösung zu finden, die das globale Steuersystem an die im Zuge der

³ [Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft](#)

Digitalisierung eintretenden Veränderungen anpasst, werden ebenfalls ausdrücklich unterstützt. (Anm.: vgl. BT-Drs 19/9783 und Antwort der BReg auf die schriftliche Frage des Abgeordneten Markus Frohmaier (AfD) in BT-Drs 19/16190 Tz. 16, BT-Drs 19/16665 Tz. 25)

Eine in dem Beschlussvorschlag vorgesehene Vorfestlegung auf bestimmte Vorgehensweisen unter Beschränkung auf international tätige Digitalkonzerne ist dagegen im Hinblick auf die Entwicklung der Wirtschaft sowie der internationalen Bestrebungen sowohl auf OECD/G20- als auch auf EU-Ebene zu einer „fairen“ Besteuerung der gesamten Wirtschaft derzeit nicht zielführend. (Anm.: so auch Beschluss des BR vgl. BR-Drs 94/18 Tz.4)

Wie bereits in der Sitzung des Finanzausschusses am 9. Januar 2020 angekündigt, werde ich nach der nächsten Sitzung der Bund-Länder AG „Digitale Wirtschaft“ erneut zum Sachstand berichten.

Mit freundlichen Grüßen



Udo Philipp